

**Satzung für die Zentrale Einrichtung Prävention und
universitäres Gesundheitsmanagement (PuUGM)
der Universität zu Lübeck**

Vom 21. November 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 95)

§ 1

Stellung und Aufgaben der PuUGM

- (1) Die PuUGM ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Sie untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums. Der PuUGM stehen im Rahmen der Professur für Prävention und Universitäres Gesundheitsmanagement sowie durch Drittmittel Personal und Sachmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung.
- (2) Die PuUGM dient der Entwicklung des universitären Gesundheitsmanagements (UGM) an der Universität zu Lübeck, welches durch Prävention von Erkrankungen und Fördern von gesundheitsdienlichen Verhaltensweisen in allen Bereichen des Lebens immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die PuUGM hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit in Studium und Beruf,
 2. die ständige Überprüfung von Maßnahmen des UGM auf ihre Effektivität,
 3. die Integration verschiedener Stakeholder aus der Medizin, Psychologie und Gesundheitswissenschaft sowie weiterer universitärer Strukturen wie dem Hochschulsport zur Weiterentwicklung des UGM,
 4. Systematische Erhebung und Auswertung von gesundheitsbezogenen Kennzahlen und Erstellung von Gesundheitsberichten,
 5. die Kommunikation mit dem entsprechenden Bereich im UKSH, gegebenenfalls mit Etablierung gemeinsamer Programme und Maßnahmen,
 6. die Kommunikation zum UGM nach außen,
 7. die Vernetzung des UGM innerhalb bundesweiter Arbeitskreise.

§ 2

Organisation der PuUGM

Gremien und Funktionsträger der PuUGM sind:

1. die Leitung der PuUGM (§ 3)
2. der Beirat (§ 4).

§ 3

Leitung

- (1) Die Leitung der PuUGM erfolgt durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber der Professur Prävention und Universitäres Gesundheitsmanagement. Sie ist verantwortlich für den laufenden Betrieb der PuUGM und trägt die Gesamtverantwortung für die Weiterentwicklung des UGM an der UzL.
- (2) Die Leitung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der PuUGM disziplinarisch und fachlich vorgesetzt.
- (3) Die Leitung vertritt die PuUGM nach außen.

§ 4

Beirat

- (1) Der Beirat ist zuständig für die Beobachtung der Entwicklung der PuUGM, die Berücksichtigung der durch die Beiratsmitglieder vertretenen Interessen und Überprüfung ihrer Einbindung. Darüber hinaus ist er Impulsgeber für weitere Maßnahmen und berät bei der Strategieentwicklung des UGM.
- (2) Der Beirat besteht aus 12 Mitgliedern entsprechend nachfolgender Zusammensetzung:
 1. das für das UGM zuständige Präsidiumsmitglied,
 2. die oder der Vizepräsident*in Medizin
 3. die oder der Vorsitzende des Senatsausschusses MINT,
 4. die koordinierenden Studiengangsleitungen,
 5. die oder der BEM-Beauftragte/r,
 6. die Leitung des PLE,
 7. die Leitung des Hochschulsports,
 8. je eine Professorin oder ein Professor aus der Medizin und dem MINT-Bereich, die an der UzL mit ihrer Forschung und Lehre auch das Thema Beschäftigten- und Studierendengesundheit vertreten,
 9. je eine studentische Vertretung aus der Medizin und dem MINT-Bereich.

Die Mitglieder des Beirates nach Nummern 8 und 9 werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 beträgt zwei Jahre, die der nach Nummer 9 ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Wahl des neuen

Mitgliedes für die restliche Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers oder der ursprünglichen Amtsinhaberin.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie deren Stellvertretung.
- (4) Die Leitung der PuUGM nimmt an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (5) An den Beiratssitzungen nehmen folgende ständige Gäste mit beratender Funktion teil:
 1. eine Fachkraft für Arbeitsschutz,
 2. eine Vertretung des Betriebsärztlichen Dienstes,
 3. eine Vertretung der Geschäftsstelle der PuUGM,
 4. jeweils eine vom Senat gewählte Vertretung für die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 4 HSG; Absatz 2 Satz 3 1. Halbsatz, Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.
- (6) Der Beirat berichtet dem Senat einmal jährlich über die Arbeit der PuUGM.
- (7) Der Beirat tagt mindestens einmal im Semester in nichtöffentlichen Sitzungen, die die oder der Vorsitzende leitet und zu denen sie oder er einlädt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen.

§ 5

Geschäftsstelle

- (1) Die PuUGM wird mit einer Geschäftsstelle ausgestattet. Diese unterstützt die Leitung bei der Umsetzung und Verfolgung der durch den Beirat festgelegten Projekte.
- (2) Die Geschäftsstelle berichtet dem Beirat über laufende Projekte.